



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Eisenstadt

13 R 195/17z

Im Namen der Republik

Das Landesgericht Eisenstadt als Berufungsgericht hat durch die Richter Mag. Claudia Gradwohl-Klein (Vorsitzende), Mag. Thomas Bruckner und Mag. Michael Bell in der Rechtssache der klagenden Partei **Sascha Böhmer GmbH & Co KG**, D-66877 Ramstein, Ludwig-Erhard-Straße 8, vertreten durch Wilhelm Garzon, Rechtsanwalt in 1090 Wien, wider die beklagten Parteien 1.) [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Ärztin und 2.) [REDACTED] [REDACTED] Angestellter, beide [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Kosenik - Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wegen EUR 5.284,13 s.A. über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichts Mattersburg vom 17.5.2017, GZ 2 C 741/16w-15 in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, den beklagten Parteien die mit EUR 803,81 (darin enthalten EUR 133,97 USt) bestimmten Kosten der Berufungsbeantwortung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klägerin beehrte von den Beklagten die Bezahlung von EUR 5.284,13 s.A. und brachte vor, dass diese im Rahmen der Messe „Bauen & Energie“ in Wien bei ihr die Lieferung und Errichtung eines Heizkamins zum Gesamtpreis von EUR 15.900,-- bestellt hätten. In der Folge sei die Vertragserfüllung durch die Klägerin von den Beklagten abgelehnt worden. Aus diesem Grund würden beide Beklagte der klagenden Partei das vereinbarte Werkentgelt abzüglich dessen, was sich die Klägerin infolge des Unterbleibens der Arbeit erspart habe, schulden. Auf dem verwendeten Vertragsformular sei klar ersichtlich, dass die Beklagten bei der Klägerin die Lieferung eines Kamins beauftragt hätten, nicht hingegen eines Kachelofens. Die Klägerin vertreibe ihre Produkte ausschließlich auf Messen und verfüge über kein Verkaufslokal, weshalb der Messestand der Klägerin als Geschäftsraum im Sinne des § 3 FAGG zu qualifizieren sei.

Die beklagten Parteien bestritten, beantragten Klagsabweisung und wendeten ein, dass sie lediglich am Erwerb eines Kachelofens interessiert gewesen seien. Im Vertrauen auf das Beratungsgespräch, das von einem Mitarbeiter der Klägerin geführt worden sei, und im Glauben, einen Kachelofen zu bestellen, hätten sie als Konsumenten das in nicht gut lesbarer Schrift abgefasste Bestellformular der Klägerin unterfertigt. Bei der Vertragsunterzeichnung sei ihnen lediglich aufgefallen, dass das Produkt „Kamin“ angekreuzt gewesen sei, woraufhin sie den Verkaufsberater sofort um Aufklärung ersucht hätten. Dieser habe den Beklagten mitgeteilt, dass es sich hierbei um idente Produkte handle. Mit Schreiben vom 25.2.2015

sei von ihnen der Rücktritt vom Vertrag gemäß § 11 FAGG erklärt worden. Es liege darüber hinaus Dissens vor. Die Beklagten seien stets nur am Erwerb eines Kachelofens interessiert gewesen und hätten diesen Wunsch auch ausdrücklich artikuliert. Auf den Vertragsunterlagen sei jedoch - entgegen diesem Wunsch - der Verkauf und die Errichtung eines Kamins eingetragen worden. Demnach liege ein einseitig versteckter Dissens vor, wobei die klagende Partei, die den Einigungsmangel gekannt habe, sich nicht gegen den Willen des anderen Teils auf den Vertragsabschluss berufen könne. Darüber hinaus werde der Vertrag wegen Irrtum gemäß § 871 ABGB mit der Begründung angefochten, dass dem Beklagten ein Erklärungsirrtum unterlaufen sei, weil sie eine klare Vorstellung vom Urkundeninhalt gehabt hätten, jedoch von Seiten der klagenden Partei ein anderer Urkundeninhalt festgeschrieben worden sei, als mündlich vereinbart. Schließlich wurde auch die Höhe des geltend gemachten Vergütungsanspruchs bestritten.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht das Klagebegehren ab.

Es traf die den Seiten 3 bis 5 der Urteilsausfertigung zu entnehmenden Feststellungen, wonach die Klägerin Kamine & Öfen ausschließlich auf Messen vertreibt. Sie verfügt über kein Verkaufslokal, sondern nur über einen Ausstellungsraum, der sich in Deutschland befindet. Die Klägerin nahm im Jahr 2016 an rund 40 Messen in Deutschland, Österreich, Schweiz und Luxemburg teil, um ihre Produkte zu präsentieren und zu verkaufen. Bei der Messe „Bauen & Wohnen“ in Wien ist die klagende Partei bereits seit mehreren Jahren vertreten und hatte dort durchgehend einen Verkaufsstand, so auch im Jahr 2015. Bei dieser

Messe handelt es sich um eine Verkaufsmesse. Ein Schwerpunkt ist das Thema Heizen.

Die Klägerin produziert und verkauft ausschließlich Kamine sowie Kachelöfen nach dem Warmluftprinzip. Sie stellt keine Kachelöfen als Grundöfen her und verkauft diese auch nicht. Bei letztgenanntem Produkt werden der Einsatz sowie die Züge, welche zum Rauchfang führen, eingemauert. Rein technisch betrachtet umfasst der Begriff „Kachelofen“ sowohl Grund- als auch Warmluftöfen. In Österreich ist es gebräuchlich, an Stelle des Begriffs „Grundofen“ jenen des „Kachelofens“ zu verwenden. Der Begriff „Warmluftofen“ wird nicht unter das Wort „Kachelofen“ subsumiert. Ein Grundofen benötigt nach dem Heizvorgang rund zwei Stunden, bis er seine maximale Wärme in Form von Strahlungswärme über einen Zeitraum von 12 bis 24 Stunden - je nach Größe und Heizmenge - abgibt. Ein Warmluftofen gibt sofort Wärme ab und ist somit eine schnellere Wärmequelle, jedoch über einen deutlich kürzeren Zeitraum. Ein Warmluftofen kann auch der Warmwasseraufbereitung dienen und an das Heizungssystem angeschlossen werden.

Auf dem Verkaufsstand der Klägerin in Wien bei der oben genannten Messe fanden sich ausschließlich Heizkamine, keine Warmluftkachel- oder Grundöfen. Die beiden Beklagten wurden im Zuge ihres Besuches der Messe „Bauen und Wohnen“ am 13.2.2015 in Wien von [REDACTED] [REDACTED] einem Fachberater der Klägerin, angesprochen und gefragt, ob sie an ausgestellten Produkten der Klägerin interessiert seien. Hierauf erklärten die Beklagten dem Zeugen [REDACTED] auf der Suche nach einem Kachelofen zu sein. Das gewünschte Heizverhalten umschrieben sie unter anderem auch damit, diesen Ofen in der Übergangszeit zum Beheizen

des Erdgeschosses des Hauses verwenden zu wollen. Weiters teilten sie mit, einen Kachelofen zu suchen, welcher - einmal beheizt - lange Wärme abgibt. Im Zuge der Gesprächsführung erkannte der Zeuge [REDACTED] eindeutig, dass das von den Beklagten gewünschte Produkt ein Grundofen ist. Am Kauf eines Heizkamins oder Warmluftkachelofens waren die beiden Beklagten nie interessiert, weil diese Produkte gänzlich unterschiedliche Heizeigenschaften als ein Grundofen aufweisen.

[REDACTED] [REDACTED] zeigte den Beklagten die von der Klägerin ausgestellten Produkte und fragte, ob diese die Beklagten optisch ansprechen würden. Dies wurde von den beiden Beklagten im Glauben bejaht, dass es sich bei den ausgestellten Modellen um Kachelöfen im Sinne von Grundöfen handeln würde. [REDACTED] [REDACTED] umschrieb in der Folge die Funktion und die Möglichkeit einer Warmwasseraufbereitung bei den ausgestellten Produkten, wobei dieser hierbei stets den Begriff „Kachelofen“ für die ausgestellten Produkte, so auch jenes Produkt, das in Beilage ./A angeführt ist, verwendete. Über den Unterschied zwischen Grundöfen/Kachelöfen und Heizkaminen wurde von ihm nicht gesprochen; die Beklagten wurden in keiner Weise darüber aufgeklärt, dass es sich bei den ausgestellten Produkten um keine Kachelöfen im Sinne von Grundöfen handelt, sondern um Kaminöfen, welche gänzlich andere Heizeigenschaften aufweisen.

In der Meinung, einen Grundofen zu bestellen, unterfertigten die beiden Beklagten schließlich nach rund 90-minütigem Gespräch ein Vertragsformular der Klägerin, auf welchem als Kaufgegenstand das Produkt „Kamin“, nicht hingegen „Kachelofen“ angekreuzt war. Darauf angesprochen erklärte der Zeuge [REDACTED] den beiden Beklagten, dass dies

„egal“ sei und es schon seine Ordnung habe. Die weiteren handschriftlichen Vermerke auf diesem Formular waren schwer lesbar.

Nachdem die Beklagten zu Hause weitere Recherchen zu diesem Thema gemacht haben, stellten sie fest, dass es sich bei dem bestellten Produkt nicht um einen Grundofen, sprich Kachelofen im umgangssprachlichen Sinn handelt. Sie erklärten daraufhin mit Schreiben vom 25.2.2015 den Rücktritt vom Vertrag unter Berufung auf § 11 FAGG, welche von Seiten der Klägerin aber nicht akzeptiert wurde.

Rechtlich würdigte das Erstgericht diese Feststellungen dahingehend, dass zunächst ein Rücktrittsrecht nach § 11 FAGG zu verneinen sei, da die klagende Partei ständig auf Messen tätig wird, wodurch auch der Markt- oder Messestand als Geschäftsraum gelte. Es lägen aber die Voraussetzungen der Irrtumsanfechtung gemäß § 871 ABGB vor. Diese Bestimmung normiere für den Fall, dass ein Teil über den Inhalt der von ihm abgegebenen oder dem anderen zugegangenen Erklärung in einem Irrtum befangen gewesen sei, der die Hauptsache oder eine wesentliche Beschaffenheit der selben betreffe, worauf die Absicht vorzüglich gerichtet und erklärt worden sei, für ihn dann keine Verbindlichkeit entstehe, wenn der Irrtum durch den anderen veranlasst worden sei oder diesen aus den Umständen offenbar habe auffallen müssen oder rechtzeitig aufgeklärt worden sei. Dem Zeugen [REDACTED] sei bewusst gewesen, dass die beiden Beklagten am Ankauf eines Grundofens interessiert gewesen seien, welchen sie mit Kachelofen umschrieben hätten. Er selbst habe stets von einem Kachelofen als Vertragsgegenstand gegenüber den Beklagten gesprochen. Bei einem Irrtum über die Bedeutung eines Wortes handle es sich um einen Erklärungsirrtum, dem die

Beklagten bei Unterfertigung des Vertrages Beilage ./A wonach als Kaufgegenstand ein „Kamin“ aufscheine, unterlegen seien. Dieser sei vom Zeugen [REDACTED] veranlasst worden, indem er eine gebotene Mitteilung unterlassen habe. Der Zeuge wäre jedenfalls verpflichtet gewesen, die Beklagten anlässlich der Unterfertigung des Vertrages Beilage ./A darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem bestellten Produkt eben nicht um einen Grundofen/Kachelofen handle und dass die beiden Produkte „Grundofen“ und „Kamin“ gänzlich unterschiedliche Eigenschaften hätten.

Gegen dieses Urteil richtet sich die rechtzeitige Berufung der klagenden Partei aus den Berufungsgründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtigen Tatsachenfeststellungen aufgrund unrichtiger Beweismittelwürdigung und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil im Sinne einer Klagsstattgebung abzuändern; in eventu wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die beklagten Parteien beantragen die Berufung mangels rechtzeitiger Berufungsanmeldung zurückzuweisen, hilfsweise der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist zulässig aber nicht berechtigt.

Nach § 461 Abs 2 ZPO kann die Berufung gegen ein in Anwesenheit beider Parteien mündlich verkündetes Urteil von einer Partei nur erhoben werden, wenn sie diese sofort nach der Verkündung des Urteils mündlich oder binnen 14 Tagen ab der Zustellung der Protokollsabschrift über jene Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung, in der das Urteil verkündet worden ist, in einem bei dem Prozessgericht erster Instanz überreichten Schriftsatz angemeldet hat. Zutreffend weisen die beklagten Parteien in ihrer Berufungsbeantwortung daher daraufhin, dass die

Frist für die Anmeldung der Berufung nicht bereits mit mündlicher Verkündung des Urteils beginnt, sondern erst mit Zustellung des Protokolls über die Tagsatzung in der die Urteilsverkündung erfolgte. Dennoch kann eine bereits vor Beginn des Fristenlaufes erfolgte Anmeldung der Berufung nicht als unwirksam angesehen werden. Auch die Berufung selbst kann nämlich schon vor der Zustellung des Urteils nach ständiger Rechtsprechung wirksam erhoben werden, sofern nur das Gericht selbst schon an seiner Entscheidung infolge Verkündung oder Abgabe der schriftlichen Abfassung an die Geschäftsstelle gemäß § 416 Abs 2 ZPO gebunden ist (*Pimmer in Fasching/Konecny IV/1 § 464 Rz 3; Kodek in Rechberger § 464 ZPO⁴ Rz 3; SZ 21/2; JBl 1961, 326; MietSlg 36.734 ua*). Im Hinblick auf den Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels ist es dem Rechtsmittelwerber dann lediglich verwehrt, seine Ausführungen zur Widerlegung erst in der schriftlichen Ausfertigung enthaltener Argumente zu ergänzen (*Zechner in Fasching/Konecny IV/1 § 505 Rz 6 mwN; Kodek aaO*). Nichts anderes kann aber für die bereits vor Zustellung der Protokollsabschrift erhobene Berufungsanmeldung gelten, sodass diese entgegen der Ansicht der klagenden Partei rechtzeitig erfolgte und dass in der Folge auch binnen vier Wochen nach Zustellung des Urteils ausgeführte Rechtsmittel daher als rechtzeitig anzusehen ist.

Inhaltlich kommt der Berufung jedoch keine Berechtigung zu.

So liegt zunächst der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht vor. § 496 Abs 1 ZPO enthält keine Definition des Verfahrensmangels, sondern umschreibt nur einen Tatbestand, bei dessen Vorliegen das Berufungsgericht das Ersturteil aufheben muss (*Fasching, Lehrbuch² Rz 1765*).

Wesentliche Verfahrensmängel sind Verletzungen der Prozessgesetzes, die zwar keine Nichtigkeit bewirken, aber geeignet sind, im vorliegenden Streitfall eine unrichtige Entscheidung herbeizuführen. Nach Fasching (Lehrbuch² Rz 1762 ff) kann man grundsätzlich drei Arten von Verfahrensmängel unterscheiden: Formmängel, das sind Verletzungen der Formvorschriften für Prozesshandlungen des Gerichts und der Parteien; Voraussetzungs­mängel betreffen die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für bestimmte Prozesshandlungen und Verfahrensabschnitte sowie Stoffsammlungsmängel, ungenauer gelegentlich „materielle Mängel“ genannt, verhindern die erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache (§ 496 Abs 1 Z 2 ZPO; wie zB die Verletzung der materiellen Prozessleitungspflicht, die Nichtzulassung von Beweisen, die Zurückweisung von Beweisen, die Zurückweisung von Fragen an Zeugen und Parteien, die Entziehung des Wortes).

Das Berufungsgericht kann aber auch einen primären Verfahrensmangel nur dann wahrnehmen, wenn er ausdrücklich geltend gemacht wird und wesentlich ist, also abstrakt geeignet ist, eine unrichtige Entscheidung herbeizuführen. Formmängel - mit Ausnahme der Verletzung von Vorschriften, auf deren Befolgung eine Partei nicht wirksam verzichten kann - müssen gemäß § 196 ZPO sofort in der mündlichen Streitverhandlung gerügt werden. Darüber hinaus muss der Berufungswerber die Behauptung aufstellen, dass der geltend gemachte Verfahrensmangel abstrakt geeignet ist, die Unrichtigkeit der Entscheidung herbeizuführen. Einen Nachweis der konkreten Verursachung, dass also im vorliegenden Fall die Unrichtigkeit der Entscheidung gerade auf diesen Fehler zurückzuführen ist, muss er nicht erbringen. Nur dann, wenn die Erheblichkeit des

Mangels offenkundig ist, kann ausnahmsweise eine Darlegung der abstrakten Eignung des gerügten Gerichtsfehlers, die erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache verhindert zu haben, unterbleiben (EvBl 1999/32).

Der Berufungswerber muss also in der Berufung grundsätzlich behaupten, welche für die Entscheidung des Rechtsfall relevante Ergebnisse ohne den Mangel hätten erzielt werden können (*Delle-Kart*, ÖJZ 1993, 19; 1 Ob 15/02s; 4 Ob 2306/96b; *Pimmer* in *Fasching* IV § 496 ZPO Rz 34 bis 38 mwN). Bereits dies hat die Berufungswerberin aber unterlassen. Ihren Ausführungen ist lediglich zu entnehmen, dass in Österreich unter dem Begriff „Kachelofen“ auch Warmluftöfen verstanden werden. Dazu hat aber das Erstgericht ohnedies festgestellt, dass rein technisch betrachtet der Begriff „Kachelofen“ sowohl Grund- als auch Warmluftöfen umfasst, wobei es in Österreich gebräuchlich ist, anstelle des Begriffs „Grundofen“ jenen des „Kachelofens“ zu verwenden, wogegen der Begriff „Warmluftofen“ nicht unter das Wort „Kachelofen“ subsumiert wird. Das Erstgericht ist daher bei seinen Feststellungen über die technische Bezeichnung ohnedies den Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] gefolgt. Die weitere Feststellung, dass der Begriff „Warmluftofen“ nicht unter das Wort „Kachelofen“ subsumiert werde, bezieht sich demgegenüber auf den örtlichen Sprachgebrauch von Laien in Österreich. Dass insoweit dem Erstgericht keine Entscheidungskompetenz zukäme, ist nicht ersichtlich, vielmehr ist es nachvollziehbar, dass der Laie den von den Zeugen geschilderten Warmluftofen (im technischen Sinn unter Verwendung eines Brenneinsatzes) gar nicht kennt. Das Verfahren ist daher keineswegs inso-

weit mangelhaft geblieben, vielmehr wäre es der klagenden Partei freigestanden, ein entsprechendes Sachverständigengutachten zu beantragen, sofern sie einen davon abweichenden Sprachgebrauch (unter Laien) in Österreich behauptet hätte.

Auch der Beweistrüge kommt keine Berechtigung zu. Diese ist zunächst nicht gesetzmäßig ausgeführt. Um die Beweistrüge im Sinne der ständigen Rechtsprechung nämlich gesetzmäßig auszuführen muss der Rechtsmittelwerber nämlich angeben (zumindest deutlich zum Ausdruck bringen) welche konkrete Feststellung bekämpft wird, infolge welcher unrichtigen Beweiswürdigung sie getroffen wurde, welche Feststellung begehrt wird und aufgrund welcher Beweisergebnisse und Erwägungen diese beehrte Feststellung zu treffen gewesen wäre (7 Ob 752/79, 1 Ob 659/85, 10 Ob 292/00i, MietSlg 53.770 uva). Derartiges lassen die Ausführungen seiner Beweistrüge aber nicht erkennen. Diese erschöpfen sich vornehmlich darin, die Unterlassung der Bestellung eines Sachverständigen zu beanstanden, wobei nicht einmal angegeben wird, aus welchem konkreten Fach dieser zu bestellen gewesen wäre. Darüber hinaus muss die Berufung auch an dieser Stelle darauf verwiesen werden, dass das Erstgericht ohnedies feststellte, dass rein technisch betrachtet der Begriff „Kachelofen“ sowohl Grund- als auch Warmluftöfen umfasst.

Aber auch zur eigentlichen erstgerichtlichen Beweiswürdigung vermag die Beweistrüge nicht zu überzeugen. Gemäß § 272 ZPO obliegt die Beweiswürdigung primär dem erkennenden Richter. Dieser hat nach sorgfältiger Überzeugung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des gesamten Verfahrens zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzusehen ist oder nicht. Der bloße Umstand, dass

nach den Beweisergebnissen allenfalls auch andere Feststellungen möglich gewesen wären, oder dass es einzelne Beweisergebnisse gibt, die für den Prozesstandpunkt des Berufungswerbers sprechen, reicht noch nicht aus, eine unrichtige oder bedenkliche Beweiswürdigung aufzuzeigen. Vielmehr ist es Wesen der freien Beweiswürdigung, gegebenenfalls auch mehrere einander widersprechende Beweismittel zu würdigen und den ihnen jeweils im Einzelfall zukommenden Beweiswert zu beurteilen. Grundsätzlich ist daher auch davon auszugehen, dass eine erfolgreiche Bekämpfung der vom Erstgericht aufgrund dieser seiner Überzeugung oder des persönlichen Eindrucks von den beteiligten Personen vorgenommenen Beweiswürdigung erst dann angenommen werden kann, wenn stichhaltige Gründe ins Treffen geführt werden, die erhebliche Zweifel an der vom Erstgericht vorgenommenen Beweiswürdigung rechtfertigen können. Davon kann aber bei den Ausführungen der Beweisrüge nicht ausgegangen werden. Diese wendet sich im Wesentlichen dagegen, dass das Erstgericht bei seinen Feststellungen über den Inhalt des Verkaufsgesprächs von den Angaben der Beklagten ausging und nicht von denjenigen, des Zeugen [REDACTED]. Sie wendet sich dagegen, dass die Erstbeklagte beim Verkaufsgespräch mitgeteilt habe, einen Kachelofen zu suchen, welcher einmal beheizt lange Wärme abgibt und der Zeuge [REDACTED] daher erkannt hatte, dass die Beklagten einen Grundofen wünschten und nicht einen Heizkamin. Der Zeuge [REDACTED] umschrieb in der Folge die Funktion und Möglichkeit einer Warmwasseraufbereitung, sprach aber nicht über den Unterschied zwischen Grundofen/Kachelofen und Heizkamin. Die Beklagten wurden nicht darüber aufgeklärt, dass es sich bei den ausgestellten Produkten um keine Kachelöfen im herkömmlichen Sinn von Grundöfen han-

delt, sondern um Kaminöfen, welche gänzlich andere Heizeigenschaften aufweisen und weiters: „In der Meinung, einen Grundofen zu bestellen, unterfertigten die beiden Beklagten schließlich nach 90-minütigem Gespräch ein Vertragsformular der Klägerin, auf welchem als Kaufgegenstand das Produkt „Kamin“ nicht hingegen „Kachelofen“ angekreuzt war. Darauf angesprochen erklärte der Zeuge [REDACTED] den beiden Beklagten, dass dies egal sei und schon seine Ordnung hat. Stattdessen begehrt die klagende Partei die Ersatzfeststellung, die Beklagten hätten dem Zeugen [REDACTED] mitgeteilt, einen Ofen zu suchen, welcher einmal beheizt - lange Wärme abgibt und seien an einem Kauf eines Heizkamins oder eines Warmluftkachelofens interessiert gewesen. Dies hätten sie im Zuge der Gesprächsführung aufgrund der von ihnen genannten Anforderungen auch klar zum Ausdruck gemacht. [REDACTED] [REDACTED] habe in der Folge die Funktion und die Möglichkeit einer Warmwasseraufbereitung bei den ausgestellten Produkten beschrieben und den Beklagten die Unterschiede zwischen Grundofen, Warmluftkachelofen und Heizkamin erklärt. Nach 90-minütigem Gespräch hätten die Beklagten das Vertragsformular der Klägerin auf welchem als Vertragsgegenstand das Produkt „Kamin“, nicht hingegen „Kachelofen“ angekreuzt war, unterfertigt.

Die Beweisrüge verweist dazu ausschließlich auf die Angaben des Zeugen [REDACTED] ohne jedoch anzugeben, aus welchen Gründen das Erstgericht diesen Angaben folgen hätte sollen und nicht denjenigen der Beklagten. So stützte das Erstgericht seine Beweismwürdigung über den Inhalt des Verkaufsgesprächs und zum Zustandekommen der Unterfertigung des Vertrages auf die Ausführungen der Erstbeklagten, welche vom Zweitbeklagten inhaltlich bestätigt wor-

den seien. So muss die Beweisrüge selbst zugestehen, dass die Erstbeklagte angab, ihr Wunsch sei ein Ofen gewesen, der einmal beheizt werde und dann lange Wärme abgebe. Wenn sie dem gegenüber ausführte, dass sie den Begriff „Grundofen“ nicht gekannt habe, so tut dies ihrer Glaubwürdigkeit keinen Abbruch. Es wäre vielmehr beim Verkaufsgespräch am versierten Vertreter der klagenden Partei gelegen, die Kunden über entsprechende Unterschiede entsprechend aufzuklären, so wie dieser es jetzt anlässlich seiner Zeugeneinvernahme schilderte. Nachvollziehbar sagte demgegenüber die Erstbeklagte aus, dass sie damals einen Kachelofen gesucht habe und diesen für die Übergangszeit verwenden wollte zum Beheizen des Hauses, wobei man den Aufenthaltsraum ja gewöhnlich eher wärmer wolle, die Schlafräume nicht. Die Beklagten hätten einen Ofen gewollt, welcher einmal beheizt den ganzen Tag lang Wärme abgebe. Sie hätten einen Plan mit gehabt, aus welchem ersichtlich gewesen sei, dass sich der beheizte Bereich auf einer Ebene befinde. Dass das Erstgericht diesen Angaben folgte und zu den von ihm getroffenen Feststellungen gelangte, ist insoweit nicht zu beanstanden, da es durchaus nachvollziehbar ist, dass Laien die genaue Unterscheidung zwischen Grundofen, Warmluftofen und Heizkamin nicht bekannt ist.

Die Aussage des Zeugen [REDACTED] ist daher nicht glaubwürdiger als diejenigen der Beklagten. Die Berufung vermag insbesondere nicht die geforderten erheblichen Zweifel an der Richtigkeit der vom Erstgericht getroffenen Feststellungen, gestützt auf diese Aussagen zu erwecken, wenn gleich es auch zutreffend sein mag, dass im vorliegenden Fall auch anderslautende Feststellungen möglich gewesen wären. Aufgrund seines persönlichen Eindrucks

folgte das Erstgericht jedoch den Angaben der Beklagten, was im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden ist.

Das Berufungsgericht übernimmt daher die erstgerichtlichen Feststellungen als Ergebnis eines mängelfreien Verfahrens und einer zutreffenden Beweiswürdigung.

Ausgehend von diesen Feststellungen versagt aber auch die Rechtsrüge.

Die §§ 863, 870 ff und 914 ABGB bilden die Grundlage für die bei entgeltlichen Rechtsgeschäften und der Lebenden vorherrschende Vertrauenstheorie. Nach dieser kommt es bei der Ermittlung der Erklärungsbedeutung weder darauf an, was der Erklärende wirklich wollte, noch wie der andere Teil die Erklärung subjektiv verstanden hat, sondern welche Schlüsse der Adressat als redlicher Erklärungsempfänger (nach Treu und Glauben) unter Berücksichtigung aller Umstände abzuleiten berechtigt war. Dabei schließt auch Irrtum des Erklärenden im Interesse des rechtsgeschäftlichen Verkehrs die Gültigkeit seiner Erklärung nicht aus, der Erklärende wird auch dann an den objektiven Erklärungswert seiner Erklärung gebunden, wenn er seine Erklärung anders gemeint hat oder diese auf falschen Vorstellungen beruhte. Nach dem Regelungskonzept der §§ 870 ff kommt dem Irrenden ein Recht zur Anfechtung/Anpassung der Erklärung bzw. des Vertrages zu, wenn der andere Vertragspartner im Vertrauen auf die irrtümliche Erklärung des Irrenden nach Maßgabe der Kriterien des § 871 ABGB nicht schutzwürdig ist (JBl 1957, 240; SZ 48/30; SZ 54/7; *Riedler in Schwimann § 871 ABGB*⁴ Rz 1). Voraussetzung für die Anfechtung/Anpassung wegen Irrtums sind ein beachtlicher für den Vertragsabschluss kausaler Irrtum, der vom anderen Teil veranlasst wurde oder diesem offenbar auffallen musste oder rechtzeitig aufgeklärt

wurde oder (nach ständiger Rechtsprechung auch) ein gemeinsamer Irrtum sowie die Wesentlichkeit bzw. Unwesentlichkeit des Irrtums. Dabei unterliegt einem Erklärungsirrtum, wer aus Sicht des Erklärungsempfängers (§ 863 ABGB) etwas anderes erklärt, als er erklären wollte (EvBl 1958/198; ÖBA 1999/835; *Riedler* aaO Rz 8; *Rummel* in *Rummel* § 871 ABGB³ Rz 5). Erklärungsirrtum liegt vor, wenn und weil die objektive Bedeutung der - vom anderen Teil auch so verstandenen - Erklärung vom inneren Willen des Erklärenden abweicht, also eine Divergenz zwischen objektiver Erklärungsbedeutung und subjektivem Willen des Erklärenden besteht (*Rummel* aaO, *Riedler* aaO). Wenn der Vertragspartner allerdings erkennt, was der Irrende (subjektiv) will, gilt dessen Erklärung so, wie sie gewollt war (durchschauter Erklärungsirrtum) und der Vertrag kommt bei glatter Annahme („einverstanden“) mit dem vom Irrenden gewollten Inhalt zustande (normativer Konsens), sodass sich Anfechtung genauso erübrigt, wie wenn der Erklärungsempfänger auf eine bestimmte Bedeutung nicht vertrauen durfte, sodass es an einer dem anderen zurechenbaren Erklärung fehlt (*Riedler* aaO; RIS-Justiz RS0014808; *Rummel* aaO § 870 Rz 5 und § 871 Rz 6; *Vonkilch* JBl 2007, 455; *Pollenberger* in *KBB*⁴ § 871 Rz 15). Soweit die Berufung hier normativen Konsens anspricht, übersieht sie jedoch, dass sich dies aus den Feststellungen des Erstgerichts nicht ableiten lässt, da daraus nicht eindeutig hervorgeht, dass dem Zeugen █████ im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bewusst war, dass die Beklagten nach wie vor von der Bestellung eines Grundofens ausgingen, oder er der Meinung war, diese zur Bestellung des von ihm angepriesenen Heizkamins überredet zu haben. Die Ausführungen zum normativen Konsens gehen

daher ins Leere.

Hat der Unterzeichner eine Urkunde nicht gelesen oder nicht verstanden und weicht deren tatsächlicher Inhalt von der konkreten Vorstellung des Erklärenden ab, muss der Unterzeichnende den Inhalt der Urkunde als seine Erklärung gegen sich gelten lassen, doch liegt ein Erklärungsirrtum vor, sodass der Unterzeichnende seine Erklärung unter den gleichen Voraussetzungen wegen Irrtums anfechten kann wie eine ausdrücklich abgegebene oder eine schriftliche Erklärung nach Durchlesen der Urkunde, sofern nicht der Inhalt der Urkunde bewusst in Kauf genommen wird.

Daneben berechtigt aber auch der Geschäftsirrtum im engeren Sinn, als ein Irrtum über die Art des Geschäftes, den Leistungsgegenstand bzw. dessen Beschaffenheit oder eine für das Geschäft bedeutsame Eigenschaft der Person des Geschäftspartners, also über Punkte, die zum Inhalt des Vertrages zählen, zur Anfechtung. Analog zum Gewährleistungsrecht gelten als Inhalt einer Erklärung jene Eigenschaften des Vertragsgegenstandes, die üblicherweise bei entsprechenden Geschäften vorausgesetzt werden und außerdem solche, die besonders bedungen wurden (§ 922 ABGB; 8 Ob 19/12w = *ecolex* 2012/304; 4 Ob 11/13s = *ZAK* 2013/319; *Rummel in Rummel* § 871 ABGB³ Rz 10; *Riedler aaO* Rz 12). Im vorliegenden Fall ist aus den erstgerichtlichen Feststellungen aber abzuleiten, dass die Beklagten zunächst an einem Grundofen interessiert waren, was sie dem Zeugen ██████ auch mitteilten. Dieser zeigte verschiedene Modelle, bei denen es sich jedoch nicht um Grundöfen handelte und fragte die Beklagten, ob diese sie optisch ansprechen würden, was sie bejahten. Eine Aufklärung, dass es sich dabei nicht um Kachelöfen im Sinne von

Grundöfen handeln würde, erfolgte nicht. In der Folge besprach der Zeuge ■■■ die Funktion der Warmwasseraufbereitung und verwendete weiter den Begriff Kachelofen ohne über den Unterschied zwischen Grundofen/Kachelofen und Heizkamin zu sprechen. Über die Unterschiede wurden die Beklagten bei diesem Gespräch nicht aufgeklärt. Sie unterfertigten sodann in der Meinung einen Grundofen zu bestellen das gegenständliche Vertragsformular, bei welchem nicht Kachelofen sondern als Produkt „Kamin“ angekreuzt war. Zutreffend bejahte das Erstgericht daher das Vorliegen bereits eines Erklärungsirrtums, da, wie die Berufung zutreffend ausführt, der Erstbeklagten erst nach Unterfertigung aufgefallen war, dass als Produkt nicht Kachelofen, sondern Kamin angekreuzt war. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge ■■■ dazu auch noch, dass dies „egal“ sei. Insoweit zutreffend verweist die Berufung darauf, dass zu diesem Zeitpunkt der Vertrag bereits abgeschlossen war. Es gelingt ihr daher nicht, aufzuzeigen, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kein Irrtum der Beklagten vorgelegen ist.

Zutreffend verweist die Berufung auch darauf, dass ein zur Anfechtung berechtigender Irrtum kausal im Sinne der Äquivalenztheorie sein muss. Dies ist zu bejahen, wenn der Irrende bei Kenntnis der wahren Sachlage seine Erklärung überhaupt nicht oder zumindest nicht in dieser konkreten Gestalt abgegeben und damit den dadurch zustande gekommenen Vertrag überhaupt nicht oder zumindest nicht in dieser konkreten Gestalt abgeschlossen hätte (*Riedler* aaO Rz 20; *Rummel* aaO Rz 4). Soweit die Rechtsrüge dazu Feststellungen des Erstgerichts vermisst, ist sie auf Seite 7 der Urteilsausfertigung zu verweisen, wo das Erstgericht im Rahmen der Beweiswürdigung dislo-

ziert die eindeutige Feststellung traf, dass die Erstbeklagte den Ofen nicht gekauft hätte, wenn sie gewusst hätte, dass es sich hierbei um keinen Kachelofen im Sinne eines Grundofens handelt. Die Bejahung der Kausalität ist darüber hinaus den erstgerichtlichen Feststellungen schlüssig auch insoweit zu entnehmen, als die Beklagten letztlich ein Produkt bestellten, das sie eigentlich gar nicht wollten, weil sie davon ausgingen, dass dieses das gewünschte Produkt darstelle. Die Rechtsrüge geht daher auch insoweit ins Leere.

Als weitere Anfechtungsvoraussetzung fordert § 871 ABGB, dass der Irrtum durch den Vertragspartner durch den anderen veranlasst war, diesem aus den Umständen offenbar auffallen musste oder noch rechtzeitig aufgeklärt wurde. Der Irrtum ist durch den anderen veranlasst, wenn der Vertragspartner selbst oder sein Vertreter oder eine Vertrauensperson, die für ihn beim Vertragsabschluss oder bei dessen Vorbereitung tätig war, den Irrtum adäquat verursacht (SZ 46/84; ZVR 1985/143; WBl 1988, 341; ecolex 1995, 552; RdW 1996, 162; 9 Ob 213/02t; 5 Ob 4/03d = JBl 2003, 577; 8 Ob 96/05h = ÖBA 2007/1410; 4 Ob 83/06v = RdW 2007/153; 2 Ob 176/10m; 10 Ob 11/11k; 6 Ob 116/11v = ÖBA 2012/1772; 5 Ob 18/11z = ZAK 2013/319; RIS-Justiz RS0016195; *Rummel* aaO Rz 15; *Riedler* aaO Rz 23j mwN). Die Irreführung muss weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgen (SZ 28/103; EvBl 1971/117; SZ 48/103; 1 Ob 119/04b; 2 Ob 176/10m; 4 Ob 9/12w). Entscheidend ist, ob der Vertragspartner des Irrenden (oder eine diesem zurechenbare Person) so viel zur Entstehung des Irrtums beigetragen hat, dass sein Vertrauen in die Gültigkeit der Erklärung nicht schutzwürdig ist (JBl 2003, 577; *Rummel* aaO Rz 15; *Pletza* in *Kletecka/Schauer* ABGB ON 1.01 § 871 Rz 44;

Riedler aaO Rz 23). Nicht erforderlich ist schuldhaftes Verhalten des Vertragspartners des Irrenden, also fahrlässige oder absichtliche Irreführung. Unerheblich ist es in der Regel, ob der Irrende selbst seinen Irrtum hätte vermeiden können (zB bei Unterfertigung einer Urkunde, ohne sie durchzulesen: HS VI/3) oder er ihm hätte auffallen müssen. Zutreffend wird daher betont, dass auch der schuldhaft Irrende anfechten kann (2 Ob 176/10m = Immolex 2011/93 = WoBl 2012/76; 4 Ob 65/10b = ecolex 2010/315 = EvBl 2011/3 = ÖBA 2011/1731; 8 Ob 25/10z = ÖBA 2011/1732 = SZ 2010/113, 8 Ob 151/10d = ecolex 2011/260; 10 Ob 10/11k = JBl 2011, 437 = ÖBA 2011/1744; 3 Ob 245/11t = NZ 2012/75 = ZAK 2012/413 und 4 Ob 9/12w = ecolex 2012/265; RIS-Justiz RS0016213; *Rummel* aaO Rz 16), sofern ihm nicht überwiegendes Verschulden an seinem eigenen Irrtum trifft (SZ 55/160; JBl 1988, 783; 6 Ob 2103/96z; *Riedler* aaO).

Die Veranlassung kann durch positives Tun erfolgen, wie etwa eine Zusage eines Vertreters, die vom schriftlichen Vertrag abweicht (SZ 43/123). Eine Fehldarstellung der Sicherheit eines Anlageproduktes in einem Verkaufsprospekt (4 Ob 65/10b; 8 Ob 25/10z; 8 Ob 151/10d, 10 Ob 10/11k; 3 Ob 65/13z uva), durch Aufnahme der unrichtigen Motornummer in den schriftlichen Kaufvertrag (ZVR 1983/141) oder Angabe unrealistischer Umsatzzahlen und Abschlusswahrscheinlichkeiten für das nächste Geschäftsjahr (1 Ob 157/02y). Keine adäquate Verursachung ist dann gegeben, wenn ganz offensichtlich unrichtige Angaben gemacht werden, deren Überprüfung dem anderen Teil leicht möglich war (WBl 1988, 341; 5 Ob 4/03t; 2 Ob 176/10m; 1 Ob 157/02y), allerdings ist in diesen Fällen fraglich, ob nicht mit Rücksicht auf den Empfän-

gerhorizont schon das Vorliegen eines Geschäftsirrtums zu verneinen ist (*Riedler* aaO Rz 24). Darauf möchte wohl die Rechtsrüge hinaus, wenn sie die mangelnde Verursachung des Irrtums durch den Zeugen ■■■ anspricht. Ihr ist aber zu erwidern, dass nach den erstgerichtlichen Feststellungen der Zeuge ■■■ erkannte, dass die Beklagten am Ankauf eines Grundofens interessiert waren und den Umstand, dass die klagende Partei derartiges gar nicht vertreibt während der gesamten Verkaufsverhandlungen unerwähnt ließ. Veranlassen durch Unterlassung ist nur bei Verletzung einer Handlungspflicht relevant, insbesondere bei der positiv normierten (vgl 1 Ob 93/02m) oder nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs gebotenen (SZ 47/148; SZ 53/130; SZ 58/69; JBl 1991, 43; *ecolex* 1998, 197; ÖBA 1998/677; 1 Ob 183/00v = EvBl 2001/48 = SZ 73/160; 1 Ob 23/04w = *ecolex* 2004/272; 6 Ob 116/11v = ÖBA 2012/1772; 8 Ob 19/12w = *ecolex* 2012/304 und RIS-Justiz RS0014811; *Rummel* aaO Rz 15; *Riedler* aaO Rz 25). Zwar besteht keine allgemeine Rechtspflicht, den Geschäftspartner über alle Umstände aufzuklären, die auf seine Entscheidung Einfluss haben können, vielmehr muss jeder Teil seine Interessen selbst wahrnehmen (2 Ob 104/01k = *ecolex* 2001/231; 1 Ob 183/00v = EvBl 2001/48). Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, inwieweit der Vertragspartner über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt oder zum Ausdruck bringt, dass für ihn bestimmte Punkte von besonderer Bedeutung sind (7 Ob 169/99z; 7 Ob 154/00y; 1 Ob 23/04w mwN) bzw. er nach den durch die Verkehrsanschauen geprägten Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs eine Aufklärung erwarten kann (4 Ob 9/12w = *ecolex* 2012/265 = ZAK 2012/414). Bejaht wurde bisher in der Rechtsprechung

etwa die Aufklärungspflicht zB über eine nicht massive Bauweise eines Hotelgebäudes (SZ 28/103); Eignung zu einem Berufsausbildungskurs (SZ 49/13; JBl 1987, 521), Mitgliedschaft in einer gegnerischen Partei bei Teilnahme an einem von parteieigener Bildungsakademie veranstalteten Lehrgang (3 Ob 4/11a = ZAK 2011/323). Der Anlageberater über die Risikoträchtigkeit einer Anlage (3 Ob 13/04 = ÖBA 2005/1249), Umstände, die einer Förderung entgegenstehen (7 Ob 93/06m = ÖBA 2006/1385). Mangelnde Verkehrssicherheit des Gebrauchtwagens bei Zusage des ordentlichen Zustandes (SZ 46/84), wenn vom Geschäftsführer einer GmbH trotz Konkursreife Waren- oder Geldkredit in Anspruch genommen wird (SZ 62/160; WBl 1994, 378) Leistungsumfang eines Ingenieurbüros (SZ 24/157), Räumungspflicht des Untervermieters (MietSlg 35.087), baubehördliche Widmung (MietSlg 36.077) Wert eines Teppichs bei Ankündigung von 70 % Rabatt (ecolex 1998, 197) Vorschäden eines Gebrauchtwagens (RdW 1996, 162), generell über die Betriebssicherheit eines Kfz (1 Ob 23/04w) uva. Daraus ergibt sich aber, dass im vorliegenden Fall die beklagten Parteien durchaus erwarten hätten können, dass ihnen der Zeuge ■■■ bei Durchführung des Verkaufsgespräches die konkreten Unterschiede zwischen einem herkömmlichen Kachelofen (Grundofen) und den von der klagenden Partei vertriebenen Produkten erklärt, um ihnen erst eine Entscheidungsfindung zu ermöglichen. Eine Irrtumsveranlassung durch Unterlassung der entsprechenden Aufklärung ist daher im vorliegenden Fall zu bejahen, selbst wenn die klagende Partei generell am Messestand nur Heizkamine angeboten hat. Wie sich aus den erstgerichtlichen Feststellungen ergibt, erkannte der Zeuge ■■■ nämlich im Zuge der Gesprächsführung, dass das von den Beklagten

gewünschte Produkt ein Grundofen ist. Dass aber der Laie bei bloßer Besichtigung erkennen kann, ob ein bestimmter Ofen ein Grundofen, oder nur ein Heizkamin ist, lässt sich den erstgerichtlichen Feststellungen nicht entnehmen. Selbst der Zeuge ■■■■■ führt in seiner Vernehmung (Seite 8 der ON 12) an, dass man als Fachmann optisch bei Begutachtung eines Ofens feststellen kann, welche Art von Ofen das ist. Dementsprechend stellte das Erstgericht auch fest, dass die Beklagten die Frage, ob ihnen die ausgestellten Öfen gefallen würden bejahten, weil sie glaubten, dass es sich bei den ausgestellten Modellen um Kachelöfen im Sinne von Grundöfen handeln würde. Inwiefern es für die Beklagten daher ein Leichtes gewesen sein sollte, zu erkennen, dass es sich bei den ausgestellten Produktöfen um Grundöfen handelte, kann die Berufung nicht angeben. Dass das Erstgericht die Veranlassung des Irrtums durch den Zeugen ■■■■■ bejahte, ist somit nicht zu beanstanden.

Soweit die Rechtsrüge von der „offensichtlichen Unrichtigkeit“ der Angaben des Zeugen ■■■■■ ausgeht, weicht sie daher von den erstgerichtlichen Feststellungen ab. Darüber hinaus vermögen aber auch die von der Berufungswerberin zitierten Entscheidungen des OGH ihren Rechtsstandpunkt nicht zu unterstützen. In 4 Ob 65/10b verwies der OGH lediglich darauf, dass Fälle, in denen ganz offensichtlich unrichtige Angaben eines Vertragspartners, deren Überprüfung dem anderen Teil offen stand und leicht möglich war, nicht als zur Täuschung geeignet Irreführungshandlungen anzusehen seien, sodass diese, sofern sie der Erklärungsempfänger dennoch als wahr hingenommen hatte, nicht als Veranlassung eines Irrtums anzusehen seien. Im vorliegenden Fall kann keineswegs von

ganz offensichtlich unrichtigen Angaben ausgegangen werden, da solche schlicht den erstgerichtlichen Feststellungen nicht zu entnehmen sind. Auf die Erkennbarkeit laut Aussage des Zeugen [REDACTED] wird darüber hinaus verwiesen. Gleiches gilt für 9 Ob 41/04a, wo auch lediglich ganz offensichtlich unrichtige Angaben eines Vertragspartners, deren Überprüfung dem anderen Teil offen stand und leicht möglich war eine Veranlassung ausschließen sollten, ebenso in 5 Ob 207/14y. Darüber hinaus kam in den zitierten Entscheidungen aber der Vertrag dann im Sinne der unrichtigen Angabe zustande, was dem Rechtsstandpunkt der klagenden Partei ja gar nichts nützt, weil sie schlicht einen Grundofen nicht liefern kann.

Soweit die Berufungswerberin als sekundären Feststellungsmangel rügt, dass das Erstgericht keine Feststellungen dahingehend getroffen hat, dass sich ein Grundofen im Gegensatz zu einem Heizkamin mit Wassertechnik nicht zum Beheizen des gesamten Hauses bzw. eines ganzen Geschosses eignet, ist ihr zu erwidern, dass den erstgerichtlichen Feststellungen nicht zu entnehmen ist, dass die Beklagten das ganze Haus mit dem gegenständlichen Ofen beheizen wollten. Gewünscht war nach diesen vielmehr ein Beheizen des Erdgeschosses in der Übergangszeit und eine lange Wärmeabgabe. Dazu führte aber die Erstbeklagte an, dass vor allem der Aufenthaltsraum beheizt werden sollte. Ausgehend von den Feststellungen des Erstgerichts und den Beweisergebnissen kann daher hier weder ein primärer noch ein sekundärer Feststellungsmangel abgeleitet werden.

Spruchgemäß war der unberechtigten Berufung daher nicht Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung gründet auf die §§ 41, 50

ZPO.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der Revision beruht auf den §§ 500 Abs 2 Z 3, 502 Abs 1 ZPO. Die Bedeutung der vorliegenden Entscheidung geht über den Einzelfall nicht hinaus, insbesondere da im Wesentlichen die Tatsachenfeststellungen des Erstgerichts strittig waren.

Landesgericht Eisenstadt, Abteilung 13
Eisenstadt, 10. Jänner 2018
Mag. Claudia Gradwohl-Klein, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG